

Schriftliche Kleine Anfrage

des Abgeordneten Stephan Jersch (DIE LINKE) vom 02.11.20

und Antwort des Senats

Betr.: Nachfrage zur Schriftlichen Kleinen Anfrage „Kann man am Flughafen Hamburg Lärm- und Umweltbelästigung üben?“ (Drs. 22/1551)

Einleitung für die Fragen:

Mit der Antwort auf meine Schriftliche Kleine Anfrage hat der Senat ausgeführt, dass Anflüge zu Trainingszwecken auf den Flughafen Hamburg, so auch „Touch-and-Go-Manöver“, genehmigungspflichtig sind und die örtliche Luftaufsicht diese Genehmigungen nach formlosem, nicht fristgebundenem Antrag und strenger Abwägung der einschlägigen Lärmschutzregeln bescheidet.

Ich frage den Senat:

Einleitung für die Antworten:

Trainingsanflüge sind in Deutschland regelhaft nicht genehmigungspflichtig. Für Hamburg ist dagegen eine Vorschrift im Luftfahrthandbuch implementiert worden, dass solche Trainingsanflüge von der Luftaufsicht zu genehmigen sind. Anträge werden hierbei überwiegend von den in und um Hamburg ansässigen Flugschulen gestellt. Dabei werden in der Regel ein- und zweimotorige, kolbengetriebene Flugzeuge unter 2 t Abfluggewicht eingesetzt. Darüber hinaus gibt es vereinzelt Anfragen von Unternehmen für Anflüge mit Strahlflugzeugen (2 bis 1 t Abfluggewicht).

Im Bereich der Großluftfahrt sind die in Hamburg genehmigungspflichtigen, reinen Trainingsflüge äußerst selten.

Die Luftfahrtbehörde hat grundsätzlich nur Kenntnis von den bei ihr angemeldeten Trainingsanflügen. Militärluftfahrzeuge (deutsche und von NATO-Vertragsstaaten und von Staaten mit besonderen bilateralen Verträgen) dürfen von den Vorschriften des Luftverkehrsgesetzes abweichen, sofern dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist (siehe § 30 Luftverkehrsgesetz). Da Training zur Erfüllung dieser Aufgaben erforderlich ist, ist auch dies von der Vorschrift erfasst. Die Landesluftfahrtbehörde hat keine Zuständigkeit im Zusammenhang mit solchen Flügen beziehungsweise solchen Luftfahrzeugen.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen wie folgt:

Frage 1: *Ist es richtig, dass die für Hamburg zuständige örtliche Luftaufsicht als Genehmigungsinstanz eine Abteilung innerhalb der Behörde für Wirtschaft und Innovation (BWI) ist?*

Antwort zu Frage 1:

Die Luftaufsicht ist ein Sachgebiet im Referat „Luftverkehrspolitik und -wirtschaft, Luftfahrtpersonal, Luftaufsicht“ innerhalb der Abteilung Luftverkehr im Amt Wirtschaft der Behörde für Wirtschaft und Innovation.

Frage 2: *Auf welchem Weg und mit welchem Vorlauf erreichen diese Anträge auf Übungsmanöver die Luftaufsicht?*

Antwort zu Frage 2:

Anträge werden formlos auf elektronischem Wege oder per Telefon gestellt. Der Vorlauf für die Anträge liegt in der Regel zwischen drei Tagen und circa einer Stunde vor dem Anflug.

Frage 3: *Innerhalb welcher Frist und auf welchem Weg werden die Anträge regelhaft durch die Luftaufsicht beschieden?*

Antwort zu Frage 3:

Unmittelbar nach Eingang wird der Antrag von einem Sachbearbeiter für Luftaufsicht auf dem gleichen Wege beschieden, auf dem er gestellt wurde.

Frage 4: *Welche Luftfahrtunternehmen oder Flugzeugbetreiber haben 2019 und 2020 Anträge für Übungsmanöver gestellt? Bitte die Anzahl der Anträge je Unternehmen pro Jahr aufzuführen.*

Antwort zu Frage 4:

Von in Hamburg und Umgebung ansässigen Flugschulen wurden im erfragten Zeitraum von 21 Monaten circa 20 Anträge für Trainingsanflüge im Rahmen von Ausbildung und Prüfung von Piloten für ein- und mehrmotorige Flugzeuge unter 2 t gestellt. Da diese Anträge regelhaft nicht schriftlich, sondern oft kurzfristig mündlich beziehungsweise telefonisch gestellt werden, werden sie nicht im Einzelnen dokumentiert.

Frage 5: *Wie viele der vorgenannten Anträge wurden seitens der Flugaufsicht abschlägig beschieden?*

Antwort zu Frage 5:

Im Zeitraum von 2019 bis 2020 (bis 31.10.) wurden zwei Anträge auf Genehmigung von Trainingsanflügen abgelehnt.

Vorbemerkung: *Auf meine Frage nach zwei konkreten „Touch-and-Go-Manövern“ in diesem Jahr, antwortete die Behörde, dass zu einzelnen „Touch-and-Go-Manövern“ der Behörde keine Informationen beziehungsweise Dokumentationen vorliegen.*

Frage 6: *Wie wird der Eingang eines Antrags für Übungsmanöver und die, laut Senat, „strenge Abwägung der einschlägigen Lärmschutzregeln“ beim Antragsbescheid dokumentiert und wie wird der Empfang des Bescheides der Luftaufsicht festgehalten?*

Antwort zu Frage 6:

Die Antragstellung und -bearbeitung erfolgen formlos. Auch die Bescheide werden formlos erteilt. Eine formalisierte Überwachung des Empfangs hat sich bisher vor dem Hintergrund, dass die Luftaufsicht im Rahmen ihrer Tätigkeit regelhaft die Einhaltung der Entscheidung überprüft und dabei keine Beanstandung festgestellt hat, als nicht erforderlich erwiesen.

Die Abwägung der Lärmschutzaspekte erfolgt unter Würdigung der Gesamtumstände des Antrages. Grundsätzlich werden Anträge auf Anflüge zu Trainingszwecken während der Ruhezeiten der Bevölkerung sowie mehrere Sichtanflüge zu Trainingszwecken mit strahlgetriebenen Luftfahrzeugen, einschließlich Großraumflugzeugen, abgelehnt.